

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte, zivilrechtl.  
Nebengesetze, Gerichtsgebühren und  
Unternehmensberichterstattung)

BMWET - V/1 (Energie  
Rechtsangelegenheiten)  
Stubenring 1  
1010Wien  
Per E-Mail (gleichzeitige Übermittlung auch  
an das Präsidium des Nationalrats)

**Mag. Sarah Schrott**  
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-2906  
Museumstraße 7, 1070 Wien

**Mag. Jakob Wurm, EMLE**  
Sachbearbeiter Stabsstelle für Datenschutz

+43 1 521 52-2917  
[jakob.wurm@bmj.gv.at](mailto:jakob.wurm@bmj.gv.at)  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.253.716

## **Entwurf: Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz**

Zur GZ: 2026-0.191.013

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Vorhaben wie folgt  
Stellung:

### Zu Z 9 (§ 148a):

Aus datenschutzrechtlicher Sicht erscheint die in § 148a Abs. 2 vorgesehene  
Datenverarbeitung im Hinblick auf deren Umfang zu unbestimmt. Insbesondere ist nicht  
ersichtlich, was unter „alle[n] für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Daten  
und Informationen“ zu verstehen ist und inwieweit diese auch personenbezogene Daten  
natürlicher Personen bzw. Daten zu juristischen Personen (die ebenfalls dem Schutz des  
Grundrechts auf Datenschutz gemäß § 1 DSGVO unterliegen) umfassen.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSGVO ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist. Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein (s. VfSlg. 20.659/2023 mwN).

Unklar ist, inwieweit der materielle Inhalt von § 148a Abs. 2 ggf. durch die VO (EU) 2024/1787 vordeterminiert ist (dies wäre ggf. in den Erläuterungen darzulegen). Vorbehaltlich der Letztbewertung des dafür federführend zuständigen do. Ressorts wird angeregt, in § 148a Abs. 2 zu präzisieren, was unter „alle[n] für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Daten und Informationen“ zu verstehen ist, um dem erforderlichen Detaillierungsgrad für eine Eingriffsnorm in das Grundrecht auf Datenschutz zu entsprechen.

#### Zu Z 12 (§ 159):

1. Die Strafbestimmungen in §§ 159 ff GWG in der Fassung des vorliegenden Entwurfs richten sich offenkundig nicht nur an natürliche, sondern auch an juristische Personen. Die Bestimmungen selbst bzw. der Entwurf als solcher enthalten aber keine Bestimmungen, die die Verantwortlichkeit von juristischen Personen regeln. Da juristische Personen nicht selbst handeln und demnach auch nicht selbst die Strafbestimmungen nach §§ 159 ff GWG erfüllen können, ist eine derartige Bestimmung, wie sie bereits in vielen Bereichen des Verwaltungsstrafrechts in Anlehnung an § 3 VbVG besteht, erforderlich.

2. Darüber sieht der Entwurf für Unternehmen Geldstrafen von bis zu 20% des Jahresumsatzes bei juristischen Personen bzw. 20% des Jahreseinkommens bei natürlichen Personen vor. Diese Höhe steht in Einklang mit der Sanktionsdrohung im Elektrizitätswirtschaftsgesetz, scheint aber dennoch deutlich überzogen, insbesondere wenn man bedenkt, welche Strafhöhen das geltende gerichtliche Strafrecht für juristische Personen (Verbände) vorsieht. Diese bleiben nämlich durch die Ertragslage als ihre Basis und die mit maximal 5,4 Millionen Euro gedeckelte Höhe deutlich hinter den hier angedrohten Sanktionshöhen zurück.

25. März 2026

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt